

Satzung Wickrather Männergesangverein 1861

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wickrather Männergesangverein 1861“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach – Wickrath. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur,

die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,

die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums im Interesse des Gemeinwohls.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktive Vereinsmitglieder können alle männlichen Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren werden. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Als aktives Mitglied wird der geführt, der regelmäßig an den Proben und Auftritten teilnimmt, sowie seinen Mitgliedsbeitrag, lt. Satzung zahlt. Passives Mitglied kann uneingeschränkt jede Person werden! Nach 50jähriger Singtätigkeit wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungs-Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

Neumitglieder sind 6 Monate betragsfrei und dann tritt eine Beitrags 12telung ein

Ehrenmitglieder erhalten einen Ehrenbonus von 50% auf den Beitrag.

Richtlinien

Ehrungen und Auszeichnungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorgenommen. Sie sollen im Rahmen einer Vereinsveranstaltung während des Jahres in dem die Ehrung ansteht, durchgeführt werden. Bei zu Ehrenden die verhindert sind an der Veranstaltung teilzunehmen ist es dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter überlassen, in welchem Rahmen diese durchgeführt und/oder nachgeholt wird.

Versäumnisse von Ehrungen und Auszeichnungen in der Vergangenheit können nur dann nachgeholt werden, wenn es dadurch zu keinen Benachteiligungen anderer Mitglieder führt. Langjährige aktive Sängerinnen und Sänger (mehr als 10 Jahre), welche aus gesundheitlichen Gründen oder Wohnungswechsel an der

Singtätigkeit nicht mehr teilnehmen, können für Ehrungen und Auszeichnungen so behandelt werden, als wären sie noch aktiv.

Alle Ehrungen und Auszeichnungen müssen von der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Um in Zukunft eine einheitliche Behandlung aller aktiven und passiven Mitglieder zu gewährleisten, ist die Mitgliederdatei jeweils im Januar eines Jahres, auf den aktuellen Stand zu aktualisieren und die im Jahr anstehenden Ehrungen zu erfassen und aufzuzeichnen.

Nach folgenden Richtlinien sind Ehrungen und Auszeichnungen durch den Verein durchzuführen.

Aktive Mitglieder können folgende Ehrungen / Auszeichnungen erhalten:

1. Bei 10-jähr. Singtätigkeit eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca 15,00 €
2. Bei 25-jähr. Singtätigkeit eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca 25,00 €
3. Bei 40-jähr. Singtätigkeit eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca 40,00 €
4. Bei 50-jähr. Singtätigkeit eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca 50,00 €
und Ernennung zum Ehrenmitglied
5. Bei 60-jähr. Singtätigkeit eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca 50,00 €
6. Bei 70-jähr. Singtätigkeit eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca 50,00 €
7. Bei 75-jähr. Singtätigkeit eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca 50,00 €
8. Bei 80-jähr. Singtätigkeit eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca 50,00 €

Diese Regelung betrifft nur die Mitgliedschaft im Wickrather MGV

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer und dessen Stellvertreter
- dem 1. Kassierer und dessen Stellvertreter

Der Vorstand des Vereins führt die laufende Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist darüber hinaus in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Notenwart und dessen Stellvertreter
- dem Pressewart
- den bis zu 3 Beisitzern

Für die gewählten Mitglieder ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen, sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchungen der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über 500,00 € bedürfen der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands.

Der Pressewart hat die Tages- und Fachpresse, sowie sonstiger Medien, im Einvernehmen mit dem Vorstand bei Bedarf über die Angelegenheiten des Vereins zu informieren und dies auch vereinsintern gegenüber Mitgliedern und Interessenten in geeigneter, seriöser Form.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand besondere Ausschüsse bilden.

Hierzu können auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, berufen werden.

Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer und Schriftführer.

Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung einer Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes, Kassenbuchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Terminplans
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz- Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

Damit gewährleistet ist, dass immer ein geschäftsführender Vorstand zur Verfügung steht, wird die Wahl wie folgt durchgeführt:

In ungeraden Jahren werden gewählt:

der 1. Vorsitzende
der 2. Schriftführer
der 1. Kassiere
ein Beisitzer

In geraden Jahren werden gewählt:

der 2. Vorsitzende
der 1. Schriftführer
der 2. Kassierer
der 1. Notenwart
zwei Beisitzer

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen in einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal des neuen Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von **zwei** Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.

Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten (2) Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis der Kassen- und Buchführung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer noch zu bestimmenden Wickrather Institution zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 16 Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.02.2004 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 27.02.1988 und den Satzungsänderungen vom 04.03.1995 und 22.02.1997.

Satzung in gültiger Form nach dem Beschluss vom 28.02.2004, sowie den Ergänzungen vom 04.03.2006 und 09.02.2008